

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ulrike Gote
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 25.05.2010

Bezüge von Bischöfen und anderen Würdenträgern der Katholischen Kirche in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Würdenträger der Katholischen Kirche erhalten gemäß dem Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (ErzbischBezG) monatliche Bezüge (im Weiteren wie im Gesetzestext „Rente“), Dienstentschädigungen oder Ergänzungen des Einkommens (aufgeschlüsselt nach Bischöfen, Erzbischöfen, Dignitären, Kanonikern, Domvikaren, hauptamtlichen bischöflichen Sekretären, Weihbischöfen, Generalvikaren und sonstigen Versorgungsberechtigten, Besoldungsgruppen und Zugehörigkeiten zu einem Bistum)?
- 1.2 Erhalten noch andere kirchliche Würdenträger, als jene, die gemäß ErzbischBezG und der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker (ErzbischVersG) monatliche Renten beziehen, auf Grundlage des Bayerischen Konkordats von 1924 oder anderer Abkommen eine Dienstentschädigung oder sonstige Bezüge durch den Freistaat?
- 1.3 Für die Bezahlung welcher kirchlichen Amtsträger erstattet der Freistaat der Katholischen Kirche in Bayern Mittel und leistet somit eine indirekte Bezahlung?
 - 2.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage werden an die Katholische Kirche Leistungen an Pfarrer, Prediger, Benefiziaten, Kapläne, Mesner und sonstige Kirchendiener bezahlt (Kapitel 05 50, Titelnummern 684 11-3 und 684 11-4)?
 - 2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage leistet der Freistaat Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen in Höhe von knapp 40 Millionen Euro jährlich?
- 3.1 Wie viele kirchliche Würdenträger erhalten derzeit gemäß ErzbischBezG Art. 1 (5) aufgrund „eines auf vorzeitiger oder altersbedingter Dienstunfähigkeit beruhenden Amtsverzichts“ eine Versorgung (unter Nennung des ursprünglichen Amtes, das einen Versorgungsanspruch nach ErzbischBezG erwirkt hat)?
- 3.2 In wie vielen Fällen war es im Zeitraum zwischen 2000 und 2010 oder ist es so, dass kirchliche Würdenträger gemäß ErzbischBezG weiterhin ihre volle monatliche Rente bezogen haben oder noch beziehen, da sie de jure weiterhin im Amt sind oder waren, ihre Aufgaben aber aufgrund ihres hohen Alters de facto von einem Koadjutor übernommen worden sind, den ebenfalls der Freistaat bezahlt?
 - 3.3 Wer kommt für die Versorgung der Würdenträger der Evangelischen Kirche in Bayern, die gemäß ErzbischBezG Bezüge durch die Zuschüsse des Freistaats zu den Personalkosten erhalten haben, nach deren Amtsverzicht im Alter auf?
- 4.1 Wer kommt für die Versorgung von kirchlichen Würdenträgern auf, die gemäß ErzbischBezG eine monatliche Rente bezogen haben, aber nicht wie im Gesetz definiert aufgrund „vorzeitiger oder altersbedingter Dienstunfähigkeit“ auf ihr Amt verzichtet haben, also nicht wegen körperlichen Gebrechens oder Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte unfähig sind, ihre dienstlichen Pflichten zu erfüllen, sondern aus „anderen schwerwiegenden Gründen“, wie es im kanonischen Recht heißt, einen Amtsverzicht erbeten haben?
- 4.2 Beahlt der Freistaat eine Altersversorgung von kirchlichen Würdenträgern, die aus anderen Gründen als einer Dienstunfähigkeit auf ihr Amt verzichtet haben?
- 4.3 Falls ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt eine solche Versorgung?
 - 5.1 An welcher Stelle sind die Folgen eines Amtsverzichts für die Altersversorgung von ursprünglich versorgungsberechtigten kirchlichen Würdenträgern, die nicht aufgrund einer Dienstunfähigkeit gemäß ErzbischG Art. 1 (5) und ErzbischVersG § 2, sondern aus anderen Gründen auf ihr Amt verzichten, rechtlich geregelt?
 - 5.2 Besteht eine gesetzliche Lücke, wenn ein ursprünglich Versorgungsberechtigter weder aufgrund einer Dienstunfähigkeit auf sein Amt verzichtet noch von der Kirche aus dem geistlichen Stand ausgeschlossen wird und dadurch seinen Anspruch verliert, sondern aus „anderen schwerwiegenden Gründen“, aus denen das kanonische Recht auch einen Amtsverzicht ermöglicht?
 - 5.3 Falls ja: Soll diese Gesetzeslücke nun, da ein solcher Fall erstmals eingetreten ist, geschlossen werden?
- 6.1 Was wird mit den mehr als 10 Millionen Euro, die im Doppelhaushalt 2009/2010 als „Zuschüsse für Emeritenanstalten“ vorgesehen sind, tatsächlich finanziert (Titelnr. 684 13-2)?
- 6.2 Welche sonstigen Mittel werden der Katholischen Kirche in Bayern abgesehen von den Versorgungsleistungen für kirchliche Würdenträger gemäß ErzbischBezG und den in der vorhergehenden Frage genannten Zuschüssen für die Emeritenanstalten für die Versor-

- gung, Unterkunft, Pflege etc. pp. von dienstunfähigen Geistlichen zur Verfügung gestellt?
- 6.3. Wie erklärt sich Titelnummer 684 14-1 „Versorgungsbezüge und Unterstützung an Geistliche ohne Anspruch gegenüber der Emeritenanstalten“ mit mehr als 10 Millionen Euro jährlich?
- 7.1 Wer finanziert die Altersversorgung von Geistlichen im Ruhestand, in etwa Pfarrern, nach deren Amtsverzicht im Alter?
- 7.2 Welcher Personenkreis wird im Alter über die Emeritenfonds versorgt?
- 7.3 Woher kommen die finanziellen Mittel aus den Emeritenfonds der Bistümer?
- 8.1 Ist es zutreffend, dass Geistliche, die ihr Amt aus anderen, nicht gesundheitlichen Gründen, wie etwa einer Eheschließung, niederlegen, von der Altersversorgung der Kirche ausgeschlossen werden?
- 8.2 Falls ja: Wer kommt dann für die finanzielle Versorgung dieser Personen auf?
- 8.3 Erhält Papst Benedikt XVI., Joseph Alois Ratzinger, eine Altersversorgung als ehemaliger Erzbischof der Erzdiözese München und Freising?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 27.08.2010

Zu 1.1:

Eine Rente nach Art. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK – ErzbischBezG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 608), erhalten nach dem Stand 25. Mai 2010 zwei Erzbischöfe und vier Bischöfe. Renten nach Art. 1 ErzbischBezG erhalten 14 Dignitäre, 60 Kanoniker, 38 Domvikare und ein hauptamtlicher erzbischöflicher Sekretär. Ein Weihbischof, der nicht zu den vorgenannten Geistlichen (Dignitäre, Kanoniker, Domvikare) zählt, erhält eine anteilige Rente. An sieben Weihbischöfe und sechs Generalvikare sowie an zwei nebenamtliche bischöfliche Sekretäre (ohne anderes Amt) wird eine anteilige Rente gezahlt. Für sieben Ordinariatsoffizianten werden die Leistungen vom Landesamt für Finanzen an die (Erz-)Diözesen überwiesen, die die Gehaltszahlungen selbst vornehmen. Die Aufteilung auf die einzelnen (Erz-)Diözesen geht aus der in Anlage beigefügten Tabelle hervor.

Zu 1.2:

Soweit nicht Geistliche, die (etwa als Religionslehrer oder Gefängnisseelsorger) in einem staatlichen Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, gemeint sind, ist die Frage zu verneinen.

Zu 1.3:

Der Freistaat Bayern leistet Zahlungen für die Besoldung von sieben Ordinariatsoffizianten an die (Erz-)Diözesen (s. Antwort zu 1.1), ferner Zahlungen zur Ergänzung des Einkommens je eines hauptamtlichen Mesners an den Domkirchen (Kap. 05 50 Tit. 684 09) sowie zur Ergänzung des Einkommens der Leiter und Erzieher an den bischöflichen Priester- und Knabenseminaren (Kap. 05 50 Tit. 684 10).

Zu 2.1:

Die im Haushalt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bei Kap. 05 50 Tit. 684 11 und 684 12 veranschlagten Beträge für Leistungen an Pfarrer, Prediger, Benefiziaten und Kapläne bzw. Leistungen an Mesner und sonstige Kirchendiener beruhen auf historischen Leistungsverpflichtungen des Staates an die Katholische Kirche aufgrund besonderer Rechtstitel, die in Art. 10 § 1 Satz 1 des Bayerischen Konkordats abgesichert sind. Diese Leistungen dienten ursprünglich dem Lebensunterhalt der Geistlichen und weltlichen Kirchendiener und kommen in unterschiedlichen Formen und Bezeichnungen, wie „Schober kurzes Stroh“, „Hektoliter Weizen, Roggen, Hafer“ oder „Zentner Karpfen“ u. a. vor. Die Rechtsgrundlagen für die Zahlungen wurden teilweise schon vor Jahrhunderten begründet. Die Naturalleistungspflichten wurden in neuerer Zeit in feste Geldrechnisse umgerechnet und durch jährliche Zahlungen erfüllt. Einige dieser altrechtlichen Verpflichtungen konnten bereits abgelöst werden.

Zu 2.2:

Über die rechtlichen Grundlagen bestehen zwischen den beiden großen Kirchen auf der einen Seite und dem Staat auf der anderen Seite unterschiedliche Rechtsauffassungen. Nach Auffassung der Kirchen handelt es sich bei den Zuschüssen um eine pauschalierte Form von staatlichen Dotationen, die echte Rechtsverpflichtungen des Staates darstellen. Nach staatlicher Auffassung stellen die Zuschüsse freiwillige Leistungen des Staates dar, die er folglich aus Paritätsgründen auch anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Kap. 05 52) zu gewähren hat. Der Zuschuss zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen ist im 19. Jahrhundert entstanden. Das Königreich Bayern gewährte Seelsorgegeistlichen eine Einkommensergänzung, da die Pfründeinkommen nach und nach zurückgingen. Soweit das Einkommen eines Pfarrers aus seinen Pfarrpfründen eine vom Staat bestimmte Höhe (die sog. „congrua“) nicht erreichte, zahlte der Staat bei jeder anerkannten Pfarr- und Kaplanstelle die fehlenden Beträge. Im Laufe der Zeit näherte sich die Einkommensergänzung der Staatsbeamtenbesoldung an. Im Jahre 1921 wurde die Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen gesetzlich geregelt und nach Stabilisierung der Währung durch das Gesetz vom 07.04.1925/ 03.05.1928 (GVBl S. 137/323) neu geordnet. Das Bayerische Konkordat beruft sich in seinem Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. k) auf die seinerzeit bestehende Praxis, ohne weitere Bestimmungen zu treffen. Das NS-Regime hob die gesetzliche Regelung gemäß Art. 2 des Gesetzes über die Staatsleistungen für kirchliche Zwecke vom 20.06.1936 (GVBl S. 105) auf. Von 1936 bis 1938 wurden die Zahlungen zunächst reduziert, ab 1939 dann ganz eingestellt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Gesetz nicht wieder in Kraft gesetzt. Der entsprechende Zuschuss wurde aber aufgrund des Staatshaushaltsplans seit 1949 dauernd weiter gewährt und pauschal nach der Mitgliederzahl der Kirchen berechnet. Im Jahre 1964 wurden Höhe und Berechnungsmodalitäten durch die Vereinbarung vom 18. März/9. April 1964 festgelegt, welche 2004 und 2008 modifiziert wurde. Der Staat ging davon aus, dass die Geistlichen als Gegenleistung für die Zuschüsse ein bestimmtes Maß an Religionsstunden im staatlichen Unterricht unentgeltlich leisteten. In § 5 einer Vereinbarung mit den Kirchen vom 29. Juni 1979/28. März 1980 wurde festgelegt, dass 50 Prozent des staatlichen Zuschusses zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen auf die Vergütung angerechnet werden, die für den Religionsunterricht zu zahlen sind.

Zu 3.1:

Insgesamt erhalten 57 Geistliche Versorgungsbezüge vom Freistaat Bayern, davon einer aus dem Amt als Erzbischof von München und Freising, einer aus dem Amt als Erzbischof von Bamberg, fünf aus dem Amt als Bischof einer Diözese, 23 aus dem Amt als Dignitär und 27 aus dem Amt als Kanoniker.

Zu 3.2:

Für den Zeitraum zwischen 2000 und 2010 lagen solche Fälle nicht vor.

Zu 3.3:

Für die Versorgung kommt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern auf, die hierfür gemäß Art. 22 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 (Evangelischer Kirchenvertrag) staatliche Leistungen erhält (Kap. 05 51 Tit. 684 02).

Zu 4.1:

Das ErzbischBezG sieht in Art. 1 Abs. 5 vor, dass Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker im Fall eines auf vorzeitiger oder altersbedingter Dienstunfähigkeit beruhenden Amtsverzichts eine Versorgung durch den Staat erhalten, die in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen über das Ruhegehalt der Beamten festzusetzen ist. Das Nähere wird durch Verordnung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen bestimmt. Die Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker (BayRS 2220-3-2-UK – ErzbischVersVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2005 (GVBl S. 485), konkretisiert diese gesetzliche Bestimmung dahingehend, dass eine Versorgungsrente (durch den Staat) nur gewährt wird, wenn der Rentenberechtigte im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Amtsverzichts das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn der Amtsverzicht auf dauernde Dienstunfähigkeit zurückzuführen ist (§ 2 Abs. 1 ErzbischVersVO). Die Wirksamkeit des Amtsverzichts einschließlich des hierbei zu beachtenden Verfahrens richtet sich nach kirchlichem Recht (§ 1 Abs. 1 Satz 3 ErzbischVersVO). Sobald der betreffende Geistliche das 65. Lebensjahr vollendet hat und der Amtsverzicht nach kirchlichem Recht wirksam ist, sind die Voraussetzungen für die Gewährung

der Altersversorgung nach Art. 1 Abs. 5 ErzbischBezG in Verbindung mit §§ 1 und 2 ErzbischVersVO erfüllt. In allen Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Versorgung durch die Kirche zu gewährleisten.

Zu 4.2:

Grundlage der Altersversorgung durch den Staat ist in allen Fällen ein Amtsverzicht nach Art. 1 Abs. 5 ErzbischBezG in Verbindung mit §§ 1 und 2 ErzbischVersVO.

Zu 4.3:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen werden.

Zu 5.1:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen werden.

Zu 5.2:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen werden.

Zu 5.3:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen werden.

Zu 6.1:

Mit den Zuschüssen wird ein Beitrag zur Finanzierung der Emeritenanstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) des Bayerischen Konkordats geleistet. Aus den Emeritenanstalten und aus weiteren Mitteln der kirchlichen Haushalte werden die Versorgungsbezüge der Ruhestandsgeistlichen (d. h. die der in die jeweilige [Erz]Diözese incardinierten Priester) finanziert.

Zu 6.2:

Es werden keine sonstigen staatlichen Mittel für die Versorgung, Unterkunft, Pflege etc. zur Verfügung gestellt.

Zu 6.3:

Der Haushaltsansatz bei Kap. 05 50 Tit. 684 14 betrug im Jahr 2009 – anders als in der Frage angegeben – 3,27 Mio. € Im Jahr 2010 beträgt er 3,37 Mio. € Er dient der Finanzierung der Versorgungsbezüge der in der Antwort zu Frage 3.1 genannten Geistlichen, d. h. der emeritierten Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker.

Zu 7.1:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen werden.

Zu 7.2:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen werden. Die maßgeblichen rechtlichen Regelungen (u. a. Definition des Personenkreises und Bedingungen im Einzelnen) sind Angelegenheit der Kirche. Rechtsauskünfte und nähere Informationen sind von den zuständigen kirchlichen Stellen zu erhalten.

Zu 7.3:

Die für die Versorgung der Geistlichen eingesetzten Mittel der Emeritenfonds sind Erlöse aus dem Fondsvermögen. Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen werden.

Zu 8.1:

Die Versorgung von Geistlichen, die keine Versorgungsbezüge vom Freistaat Bayern erhalten, ist Angelegenheit der Kirche. Die Kirche ist rechtlich zur Vorsorge für die entsprechende Altersversorgung verpflichtet. Rechtsauskünfte und nähere Informationen sind von den zuständigen kirchlichen Stellen zu erhalten.

Zu 8.2:

Hierzu darf auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen werden.

Zu 8.3:

Die Frage ist zu verneinen.

Tabelle zu Nr. 1.1 der Anfrage vom 25.05.2010		Bistum							
		Augsburg	Bamberg	Eichstätt	München/ Freising	Passau	Regens- burg	Würz- burg	gesamt
Personenkreis	BesGr								
Erzbischöfe			1		1				2
Bischöfe	B6			1		1	1	1	4
Bischöfe (Interkalarzahlung)	B6	1							1
Dignitäre	B3	2	2	2	2	2	2	2	14
Kanoniker	A15	2	4	1	4	3	2	3	19
	A16	6	6	6	6	5	6	5	40
nebenamtl. Kanoniker	erhält Leistung entspr. einem nebenamtl. Direktor			1					1
Domvikare	A13	3	2	3	4	2	1	1	16
	A14	3	4	3	1	3	5	3	22
Domvikare (Interkalarzahlung)	A13								0
	A14				1	1		2	4
hauptamtliche (erz)bischöfliche Sekretäre	A13				1				1
Weihbischöfe (ohne anderes Amt)	19 % aus B3	1							1
Weihbischöfe (mit anderem Amt) ¹⁾	13 % bzw. 19 % aus B3	1	1		3		1	1	7
Generalvikare (ohne anderes Amt)	1/14 aus B1								0
Generalvikare (mit anderem Amt) ¹⁾	1/14 aus B1		1	1	1	1	1	1	6
nebenamtliche bischöfliche Sekretäre (ohne anderes Amt)	1/28 aus A14		1			1			2
nebenamtliche bischöfliche Sekretäre mit anderem Amt) ¹⁾	1/28 aus A14	1		1					2
Ordinariatsoffizianten nach Art. 2 ErzbischBezG ²⁾	A2	1	1	1	1	1	1	1	7

1) Diese Positionen sind hier nur nachrichtlich aufgeführt, da die Amtsinhaber bereits in den Zahlen ihrer Hauptämter (Dignitäre, Kanoniker, Domvikare) enthalten sind.

2) Leistungen werden vom Landesamt für Finanzen an das bischöfliche Ordinariat überwiesen.